



Fassung BGBl. I Nr. 144/2013;

2. **FPG:** Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2013;
3. **NAG:** Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2014;
4. (entfällt durch LGBl. Nr. 23/2018)
5. **ABGB:** Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2015;
6. **GVG-B 2005:** Grundversorgungsgesetz-Bund 2005, BGBl. Nr. 405/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018;
7. **Familienlastenausgleichsgesetz 1967,** BGBl. Nr. 376/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 53/2014;
8. **ASVG:** Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2015;
9. **SPG:** Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2014;
10. **AVG:** Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013;
11. **Grundversorgungsvereinbarung:** Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden

Fassung BGBl. I Nr. 29/2020;

2. **FPG:** Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 27/2020;
3. **NAG:** Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020;
4. **ABGB:** Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr 946/1811 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020;
5. **GVG-B 2005:** Grundversorgungsgesetz - Bund 2005, BGBl. I Nr. 405/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 53/2019;
6. **Familienlastenausgleichsgesetz 1967,** BGBl. Nr. 376/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2020;
7. **ASVG:** Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2020;
8. **Grundversorgungsvereinbarung:** Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht Abschiebbare Menschen) in Österreich, LGBl. 0821-0;
9. **IntG:** Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017 in der

<p>Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich, LGBl. 0821, ergänzt durch die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung, LGBl. 0835; 12.Integrationsgesetz – IntG, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2017.</p>	<p>Fassung BGBl. I Nr. 42/2019; <b>10.BPGG:</b> Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2020; <b>11.AVRAG:</b> Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Höhe und Form der Grundversorgungsleistungen</b></p> <p>(1) Grundversorgungsleistungen gemäß § 5 und § 6 können bis zur Höhe der in Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung festgelegten Kostenhöchstsätze gewährt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Höhe und Form der Grundversorgungsleistungen</b></p> <p>(1) Grundversorgungsleistungen gemäß § 5 und § 6 können <b>bis zur Höhe einer vom Landtag genehmigten Art. 15a B-VG Vereinbarung</b>, welche <b>Kostenhöchstsätze</b> im Sinne des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung zum Gegensand hat, festgelegt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt und Integrationsverpflichtungen</b></p>

(1) Unbeschadet des § 7 Abs. 4 müssen Hilfe suchende Personen nach § 4 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Vermittelbarkeit (z. B. Deutschkurse) am Arbeitsmarkt, die Arbeitsfähigkeit oder die soziale Stabilisierung zu verbessern.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 können den Hilfe suchenden Personen befristete gemeinnützige Hilfstätigkeiten vom Land oder den Gemeinden angeboten werden, sofern nicht zeitgleich das Arbeitsmarktservice Maßnahmen angeordnet hat oder anordnet.

(3) Kommt die Hilfe suchende Person nach Gewährung einer Leistung ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach oder lehnt sie wiederholt eine zumutbare angebotene gemeinnützige Hilfstätigkeit nach Abs. 2 ab oder beendet sie diese wiederholt grundlos vorzeitig, ist nach § 7d Abs. 5 vorzugehen.

(1) Unbeschadet des § 7 Abs. 4 müssen Hilfe suchende Personen nach § 4 Abs. 2 Z 5 und 6 alle **Maßnahmen** ergreifen, die geeignet sind, die **Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt**, die **Arbeitsfähigkeit** oder **soziale Stabilisierung** zu verbessern (z. B. Deutschkurse).

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 können Hilfe suchenden Personen vom Land oder den Gemeinden befristete **gemeinnützige Hilfstätigkeiten** angeboten werden, sofern nicht zeitgleich das Arbeitsmarktservice Maßnahmen angeordnet hat oder anordnet.

(3) Soweit die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt hierdurch nicht beeinträchtigt wird, haben Hilfe suchende Personen nach § 4 Abs. 2 Z 5 und 6 weiters den in §§ 6 Abs. 1 und 16c Abs. 1 IntG angeführten **Integrationsverpflichtungen** nachzukommen und der Behörde binnen einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab Statuszuerkennung bzw. erstmaliger Gewährung von Leistungen, Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem **Werte- und Orientierungskurs** sowie den **Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache** auf den Sprachniveaustufen A0 bis B1 nach

dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorzulegen bzw zu übermitteln. Dabei wird der Fristenlauf mit dem nachweislichen Erreichen einer Sprachniveaustufe für die nächst höhere erneut ausgelöst.

(4) Kommt die Hilfe suchende Person ihren **Verpflichtungen** gemäß Abs. 1 und 3 **schuldhaft nicht fristgerecht** nach, sind die Leistungen der Grundversorgung um 25% zu kürzen. Leistungskürzungen wirken für die Dauer der Pflichtverletzung, jedoch mindestens für drei Monate. Die Mindestdauer der Kürzung erhöht sich mit jeder weiteren Pflichtverletzung um einen Monat, sofern seit der letzten Pflichtverletzung nicht zumindest sechs Monate vergangen sind. § 9 gilt sinngemäß.

(5) Eine **schuldhafte Pflichtverletzung** liegt jedenfalls **nicht** vor, wenn die Hilfe suchende Person aufgrund der nachstehenden Umstände an der fristgerechten Erfüllung einzelner oder mehrerer Verpflichtungen nachweislich gehindert war:

1. Erreichung des Regelpensionsalters nach dem ASVG;
2. Betreuungspflichten gegenüber Kindern, welche das dritte

	<p>Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern keine geeignete Betreuungsmöglichkeit gegeben ist;</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. überwiegende Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger (§ 123 ASVG), welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen, bei nachweislich demenziell erkrankten oder minderjährigen pflegebedürftigen Personen genügt der Bezug von Pflegegeld der Stufe 1 (§ 5 BPGG);</li> <li>4. Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkranken Kindern (§§ 14a, 14b AVRAG);</li> <li>5. zielstrebig verfolgte Erwerbs- oder Schulausbildung, sofern diese bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde, oder den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat;</li> <li>6. Invalidität (§ 255 Abs. 3 ASVG).</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7b</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Maßnahmen zur Integration</b></p> <p>(1) Personen ab der Vollendung des 15. Lebensjahrs nach § 4 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 haben mögliche und zumutbare Maßnahmen zur besseren Integration zu ergreifen.</p> <p>(2) Maßnahmen zur besseren Integration im Sinne des Abs. 1</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7b</b></p> <p style="text-align: center;"><b>(entfällt)</b></p>

<p>sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der erfolgreiche Besuch eines zumindest achtstündigen Werte- und Orientierungskurses,</li><li>2. der Erwerb von Kenntnissen der Deutschen Sprache bis inklusive der Niveaustufe A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.</li></ol> <p>(3) Von dieser Verpflichtung sind jene Personen ausgenommen, die zur Unterzeichnung der Integrationserklärung und Erfüllung von Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz oder nach dem Mindestsicherungsgesetz verpflichtet sind.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7c</b> <b>Integrationserklärung</b></p> <p>(1) Personen nach § 7b Abs. 1 haben sich im Rahmen einer Integrationserklärung (Anlage A) zur Umsetzung der Maßnahmen nach § 7b zu verpflichten.</p> <p>(2) Die Integrationserklärung ist von jeder Person nach Abs. 1 innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Antragstellung oder</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7c</b> <b>(entfällt)</b></p>
--	--

Aufforderung persönlich zu unterschreiben. Eine Vertretung ist, mit Ausnahme der Unterschrift durch gesetzliche Vertreter, nicht zulässig.

**§ 7d**

**Erfüllung der Integrationserklärung**

(1) Die Erfüllung der Maßnahmen nach § 7b ist mittels entsprechender Zeugnisse, Zertifikate oder Bestätigungen nachzuweisen.

(2) Für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Werte- und Orientierungskurs hat die Behörde eine Frist von sechs Monaten zu setzen.

(3) Für den Nachweis von Deutschkenntnissen im Umfang des Sprachniveaus A0, A1 bzw. A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen hat die Behörde eine Frist von jeweils sechs Monaten zu setzen.

(4) Ist der Hilfe suchenden Person die Erfüllung der Maßnahmen

**§ 7d  
(entfällt)**

<p>nach § 7b nachweislich nicht möglich oder zumutbar, kann die Behörde auf Antrag die Frist erstrecken oder von der Erfüllung der Auflage endgültig absehen.</p> <p>(5) Kommt die Hilfe suchende Person den angeordneten Verpflichtungen nach § 7b und 7c bzw. den Verpflichtungen nach § 6 Abs. 1 Integrationsgesetz nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, sind die Leistungen der Grundversorgung um 30% zu kürzen oder sind Ersatzmaßnahmen zu fordern und hat die Behörde eine Nachfrist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu setzen. Mit dem auf den Nachweis der Erfüllung der Auflage folgenden Monat ist die Kürzung aufzuheben. Eine weitergehende Kürzung oder gänzliche Einstellung von Leistungen ist bei wiederholter Pflichtverletzung zulässig.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Zuständigkeit</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Landesregierung entscheidet mit Bescheid:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Zuständigkeit</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Landesregierung entscheidet mit Bescheid:</p>

<p>[...]</p> <p>2. über</p> <p>[...]</p> <p>d. Leistungskürzungen und Ersatzmaßnahmen (§ 7d Abs 5).</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>2. über</p> <p>[...]</p> <p>d. <b>Leistungskürzungen</b> (§ 7a Abs 4).</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Auskunftspflichten</b></p> <p>(1) Folgende Behörden, Ämter, Gerichte und Stellen haben auf Ersuchen der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich die erforderlichen <b>Auskünfte zu erteilen</b>, die für die Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit, der Kostenbeitrags- und Kostenersatzpflicht sowie der Ersatzansprüche Dritter erforderlich sind:</p> <p>[...]</p> <p>4. Organe der <b>Geschäftsstellen</b> des <b>Arbeitsmarkt-service</b> über ausländerbeschäftigungsrechtliche Bewilligungen und Beschäftigungsverhältnisse;</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Auskunftspflichten</b></p> <p>(1) Folgende Behörden, Ämter, Gerichte und Stellen haben der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden sowie dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich auf Ersuchen die für die Besorgung ihrer Aufgaben, insbesondere für die erstmalige und fortlaufende Feststellung der Leistungsvoraussetzungen, die laufende Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Bezuges und in Zusammenhang mit Verfahren gemäß §§ 7a, 8, 11, 12, 13 und 15 dieses Landesgesetzes, erforderlichen <b>Auskünfte zu erteilen</b>:</p> <p>[...]</p> <p>4. Organe der <b>Geschäftsstellen des Arbeitsmarkt-service</b> über ausländerbeschäftigungsrechtliche Bewilligungen,</p>

<p>[...]</p> <p>7. <b>Organe der Bundessozialämter</b> über Ansprüche und Leistungen;</p> <p>[...]</p>	<p>Beschäftigungsverhältnisse sowie die fortlaufende Teilnahme bzw. Mitwirkung an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen;</p> <p>[...]</p> <p>7. <b>Organe des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice)</b> über Ansprüche und Leistungen;</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 2 Z 6, § 23 Abs. 1, die Überschrift des § 24 sowie § 24 Abs. 1 bis 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 23/2018 treten am 25. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten § 2 Abs. 2 Z 4 und § 24 Abs. 5 in der Fassung LGBl. Nr. 63/2017 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p>(1) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 2 Z 6, § 23 Abs. 1, die Überschrift des § 24 sowie § 24 Abs. 1 bis 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 23/2018 treten am 25. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten § 2 Abs. 2 Z 4 und § 24 Abs. 5 in der Fassung LGBl. Nr. 63/2017 außer Kraft.</p> <p>(2) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 7a, § 17 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 7b bis 7d und Anlage A außer Kraft.</p>

(3) Der Ablauf gemäß §§ 7c Abs 2 sowie 7d Abs 2, 3 und 5 gesetzter Fristen wird nicht berührt und hat die Behörde im Falle der Pflichtverletzung weiterhin im Sinne der letztgenannten Bestimmung vorzugehen, wobei Leistungen der Grundversorgung jedoch um 25% zu kürzen sind.

(4) Kommt eine Hilfe suchende Person gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 und 6 ihrer Integrationsverpflichtung zum nachweislichen Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache gemäß § 7b bzw. § 6 Abs. 1 IntG, BGBl. I Nr. 68/2017, nach dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt jedoch innerhalb der ihr vonseiten der Behörde gemäß § 7d Abs. 3 für die Erreichung der jeweiligen Sprachniveaustufe nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zuletzt gesetzten Fristen nach, so bemessen sich anschließende Integrationsverpflichtungen und Fristen nach § 7a Abs 3.

(5) Für Hilfe suchende Personen gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 und 6, die bis zum in Abs. 2 genannten Zeitpunkt Deutschkenntnisse im Umfang der Sprachniveaustufe A2 nachgewiesen haben, gilt § 7a Abs 3. Die Frist zum Erwerb von Kenntnissen der deutschen

	Sprache auf Sprachniveaustufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen beginnt in diesem Fall mit Ablauf des in Abs. 2 genannten Tages zu laufen.
<b>Anlage A</b> Integrationserklärung	Anlage A außer Kraft